

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 6. Januar 2004

Der Petitionsausschuss hat am 6. Januar 2004 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 15/307

Gegenstand: Schadensersatzansprüche nach Operationen

Begründung: Die Petentin trägt vor, sie sei infolge einer fehlgeschlagenen Operation erwerbsunfähig. Die Schadensersatzklage gegen den behandelnden Arzt ist anhängig. Die Petentin möchte erreichen, dass das Sozialamt dafür Sorge trägt, dass die Versicherung des Operateurs ihr eine Erwerbsunfähigkeitsrente zahlt. Außerdem bittet sie darum, eine Beweislastumkehr bei kosmetischen Operationen einzuführen und die Rechtsprechung zu ändern.

Der Sozialhilfeträger macht mittlerweile in Höhe der vorgeleisteten Sozialhilfeeleistungen entsprechende Erstattungsansprüche gegen die Versicherung des Operateurs geltend. Damit tritt er aber nicht, wie von der Petentin gewünscht, als Nebenkläger auf. Er macht lediglich den gesetzlich auf ihn übergegangenen Anspruch in eigenem Namen geltend.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, er werde die von der Petentin geforderte Beweislastumkehr bei kosmetischen Operationen nicht unterstützen. Nach den Grundsätzen des Zivilrechts habe derjenige, der einen Anspruch geltend macht, auch die entsprechenden Beweise zu erbringen. Im Falle eines Schadensersatzanspruches gegen einen Arzt, müssten die Patienten beweisen, dass der Arzt einen Behandlungsfehler begangen habe und dass dieser Fehler für den eingetretenen Schaden ursächlich gewesen sei. Demgegenüber müsse der Arzt beweisen, dass er die Patienten aufgeklärt habe. Bei kosmetischen Operationen seien an die Informationen der Patienten über die Erfolgsaussichten und Risiken des kosmetischen Eingriffs sehr strenge Anforderungen zu stellen. Auch Beweiserleichterungen für Patienten richteten sich nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts. So reduziere sich die Beweislast, wenn ein gewisser Tatbestand feststehe, der nach den Erfahrungen des täglichen Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweise. Wenn beispielsweise ein grober Behandlungsfehler festgestellt worden sei, könnten im Einzelfall Beweiserleichterungen bis hin zu einer Beweislastumkehr in Betracht kommen.

Auch der Ausschuss sieht keinen Grund, dass das Land Bremen sich im Bundesrat dafür einsetzen sollte, die in zivilgerichtlichen Verfahren bewährte interessengerechte und ausgewogene Beweislastver-

teilung zu ändern. Auch der Bundesgesetzgeber, der für derartige Regelungen zuständig ist, hat bei der Ende 2001 beschlossenen Reform des Schuldrechts eine entsprechende Reform des Arzthaftungsrechts nicht vorgenommen. Da die Eingabe vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft überwiesen wurde, sieht der Ausschuss davon ab, die Eingabe dorthin zurück zu geben. Die Petentin wird darauf hingewiesen, wegen der Gesetzesänderung gegebenenfalls eine neue Petition an den Deutschen Bundestag zu richten.

Auf die von der Petentin angesprochene Rechtsprechungsänderung kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen. Die Rechtsprechung in Deutschland ist unabhängig.

Eingabe-Nr.: L 15/309

Gegenstand: Förderung einer Kindertageseinrichtung

Begründung: Die Petentin betreibt einen privatgewerblichen Kindergarten. Mit ihrer Petition verfolgt sie das Ziel, Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Einrichtung zu erhalten. Zumindest müssten für die von ihr betreuten Kinder höhere Leistungen bezahlt werden. Hier bestehe eine Ungleichbehandlung zu den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen. Dies sei vor dem Hintergrund, dass in der Politik die Familienpolitik und insbesondere die Verbesserung der Kinderbetreuung eine zentrale Rolle einnehme, nicht hinnehmbar. Darüber hinaus beschwert sie sich über lange Bearbeitungsdauern und die Arbeitsweise des Amtes für Soziale Dienste.

Letzteres wurde nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Gesprächen zwischen der Petentin, dem zuständigen Sachgebietsleiter und dem Bürgerbeauftragten des Amtes für Soziale Dienste aufgearbeitet. Die lange Dauer der Widerspruchsverfahren ist danach bedingt durch die Personal- und Arbeitssituation in der Widerspruchsstelle.

Wegen der Bezuschussung ihrer privatgewerblich betriebenen Einrichtung hat die Petentin Klage erhoben. Dem will der Petitionsausschuss nicht vorgreifen. Nach seinem Verständnis des bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege erfüllt die Einrichtung der Petenten jedoch nicht die Voraussetzungen für städtische Zuwendungen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Landesjugendamt für die Einrichtung der Petenten eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Diese begründet nämlich keinen Anspruch auf kommunale Finanzierung im Wege von Zuwendungen. Die Zuwendungsgewährung hat das bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ausdrücklich auf die freien Träger beschränkt.

Der Petitionsausschuss sieht auch keine Notwendigkeit, eine Gesetzesänderung anzuregen. Letztlich geht es um Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zum Zwecke der Kinder- und Jugendförderung aufgebracht werden. Diese Gelder an eine Einrichtung zu zahlen, die, ohne einen Eigenanteil zu erbringen, im Wesentlichen darauf abzielt, Gewinne zu erwirtschaften, entspricht nicht der Zweckbestimmung der Mittel.

Auch die Frage der Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Kinder wird vom Verwaltungsgericht geklärt. Aufgrund der Ausführungen der Petentin im Rahmen der Anhörung, wonach in der Kindergarten-Gruppe zurzeit 20 Kinder betreut werden, ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses eine Vergleichbarkeit der Einrichtung der Petentin mit Tageseinrichtungen anderer Träger. Vor diesem Hintergrund findet es der Ausschuss nachvollziehbar, wenn die Höhe der Bezuschussung sich an den für freie Träger geltenden Maßstäben orientiert.

Eingabe-Nr.: L 15/320

Gegenstand: Förderung einer Kinderbetreuung

Begründung: Die Petentin rügt, dass das Amt für soziale Dienste den Besuch ihres Kindes in einer privat-gewerblichen Kindertageseinrichtung nunmehr in geringerem Maße bezuschusst, als in der Vergangenheit. Sie sei über die Mittelkürzung nicht rechtzeitig informiert worden. Außerdem sei die Kürzung vor dem Hintergrund, dass in der Politik die Familienpolitik und insbesondere die Kinderbetreuung eine zentrale Rolle einnehme, nicht hinnehmbar. Darüber hinaus beschwert sie sich über die lange Dauer des Widerspruchsverfahrens.

Der Widerspruchsbescheid liegt mittlerweile vor. Nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist die lange Dauer der Widerspruchsverfahren bedingt durch die Personal- und Arbeitssituation in der Widerspruchsstelle.

Zur Frage der Höhe der Zuschüsse für einzelne Kinder, die eine privat-gewerbliche Kindertageseinrichtung besuchen, ist zurzeit ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Dem will der Petitionsausschuss nicht vorgreifen. Aufgrund der Ausführungen der Betreibern der Einrichtung im Rahmen der Anhörung, wonach in der Kindergartengruppe zurzeit 20 Kinder betreut werden, ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses jedoch eine Vergleichbarkeit der privatgewerblichen Einrichtung mit Tageseinrichtungen anderer Träger. Vor diesem Hintergrund findet es der Ausschuss nachvollziehbar, wenn die Höhe der Bezuschussung sich an den für freie Träger geltenden Maßstäben orientiert und deshalb geringer ausfällt als in der Vergangenheit.

Die Petentin kann sich auch nach Auffassung des Ausschusses nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil sie nach ihrem eigenen Vortrag nicht rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres über die geringere Bezuschussung informiert worden sei. Zum einen war die zuvor gewährte höhere Leistung befristet bis zum Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres. Der Bescheid, aus dem sich die geringere Zuwendung ergab, ist noch im Laufe des ersten Monats des neuen Kindergartenjahres ergangen.

Eingabe-Nr.: L 15/323

Gegenstand: Krankenbeihilfe

Begründung: Die Petentin begehrt im Wege der Sozialhilfe die Übernahme der Kosten für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Sie trägt vor, eine Kur sei dringend erforderlich. Ihre behandelnden Ärzte befürworteten eine derartige Maßnahme.

Leistungen der Krankenhilfe durch die Sozialhilfe werden entsprechend den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Voraussetzung für die Bewilligung einer stationären Kurmaßnahme ist danach, dass eine ambulante Behandlung nicht ausreicht, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Das Gesundheitsamt hat vorliegend eine Stellungnahme zum Antrag der Petentin auf Bewilligung einer Kur abgegeben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehenden therapeutischen Maßnahmen in der Vergangenheit noch nicht ausgeschöpft wurden und deshalb keine Notwendigkeit für eine stationäre Kurbehandlung gegeben ist. Anhaltspunkte, an dieser Einschätzung zu zweifeln, hat der Ausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: L 16/37

Gegenstand: Bündelung von Wahlterminen

Begründung: Ziel der an die Petitionsausschüsse der Länder und des Deutschen Bundestages gerichteten Petition, ist die Schaffung eines einheitlichen Wahltermins für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie zu den Länderparlamenten.

Gegen die generelle Bündelung der Wahltermine sprechen nach Auffassung des Petitionsausschusses verfassungsrechtliche und politische Gründe. Dies schließt allerdings nicht aus, in den Fällen, in denen sich eine Zusammenlegung mehrerer Wahltermine im Hinblick auf einen zeitlichen Zusammenhang bei der Bestimmung des Wahltags anbietet, Landtagswahlen am selben Tag durchzuführen. Die Koordinierung dieser Wahltermine kann dabei aber nur auf freiwilliger Basis durch Vereinbarung zwischen den Ländern erfolgen.

Die Koordinierung im Wege einer Grundgesetzänderung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Vorschriften darüber, wie oft und bei welchen Gelegenheiten die Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können, und wann und unter welchen Voraussetzungen ein gewählter Landtag sein Ende findet, sind nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ausschließlich Sache der einzelnen Länder. Die zur Vereinheitlichung der Wahltermine erforderlichen koordinierten Änderungen der Landesverfassungen stellen praktisch eine nahezu unlösbare Aufgabe dar. Zum einen sind die derzeit unterschiedlichen Verfassungen unter anderem bei der Bestimmung der Dauer der Wahlperiode, die in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gegenwärtig vier und in allen übrigen Ländern fünf Jahre umfasst, aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus sind zur Gewährleistung eines einheitlichen Beginns des allgemeinen Wahlrhythmus Übergangsregelungen in den Länderverfassungen zu schaffen. Selbst wenn eine Angleichung der Wahlperioden und die Festlegung eines gemeinsamen Wahltages erreicht werden könnten, wären Abweichungen im Falle der Auflösung eines Landesparlamentes unvermeidlich.

Auch aus verfassungspolitischer Sicht ist eine institutionalisierte Zusammenlegung der Wahlen aller Landtage oder die Bündelung einzelner Landtagswahlen abzulehnen. In diesem Falle erhielten Landtagswahlen automatisch den Charakter von so genannten Testwahlen für die nächsten Bundestagswahlen oder würden für aktuelle politische Entscheidungen im Bund bedeutend. Diesem Umstand könnte zwar durch eine Vereinheitlichung aller Wahltermine in Bund und Ländern begegnet werden. Allerdings stellt sich unverändert die Problematik der Übergangsregelungen zur Vereinheitlichung der Dauer der Wahlperiode sowie der Festlegung eines gemeinsamen Wahltermins.

Eine Festlegung des einheitlichen Wahltermins durch den Bund verbietet sich aufgrund des durch Artikel 79 Abs. 3 GG geschützten bundesstaatlichen Prinzips. Danach ist der Bund nicht befugt, in die verfassungsmäßige Ordnung der Länder einzugreifen. Zum Kernbereich der politischen Selbstgestaltung der Länder gehört auch die Bestimmung des Wahltages für Landtagswahlen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 15/329

Gegenstand: Bürokratieabbau

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen das vom Land Bremen eingeleitete „Modell-Bürokratie-Abbau“. Sie fordern einen öffentlichen Dialog über die Folgen dieses Vorhabens mit den Bürgerinnen und Bürgern. Außerdem meinen sie, der eingeleitete Bürokratieabbau verstoße gegen die bremische Landesverfassung und die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung. Darüber hinaus setzen sie sich dafür ein, die in der Landesverfassung festgeschriebenen Mitgestaltungs- und Entscheidungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu verstärken und auszuweiten. Außerdem regen sie die Einführung einer lokalen Zweitwährung an.

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2003 den Abbau von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften und Bürokratisierung („Entrümpelungsinitiative“) beschlossen. Ziel ist es, die Ursachen der strukturell bedingten Haushaltsnotlage durch eine Verbesserung der Einwohner- und Arbeitsplatzsituation Bremens zu beseitigen. Trotz geringerer Ressourcenausstattung sollen die Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden. In diesem Sinne sollen alle öffentlichen Aufgaben überprüft werden.

Soweit im Rahmen der Verwaltungsreform Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in private Rechtsformen überführt werden beziehungsweise worden sind, entledigt sich die Freie Hansestadt Bremen damit in keiner Weise ihrer Verantwortung, diese Leistungen vorzuhalten. Trotz der formalen Ausgründung in Unternehmen in privater Rechtsform handelt es sich um Instrumente zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Deshalb sind derartige Betriebe dem jeweils für die Aufgabenerfüllung zuständigen Fachressort und keiner generellen Beteiligungsholding zugeordnet. Im Vordergrund steht der mit der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung verfolgte Zweck, der sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert.

Darüber hinaus geht es bei der Verwaltungsreform um die Optimierung der Aufgabenwahrnehmung. Dies soll durch Vereinfachung und Verschlankeung der rechtlichen Vorgaben geschehen. Es geht dabei jedoch nicht um den bloßen Verzicht auf gesetzliche Vorgaben. Vielmehr soll geprüft werden, ob und wie gesetzlich angestrebte Wirkungen durch einfachere und schlankere Regelungen erreicht werden können.

Soweit die Petenten einen öffentlichen Dialog über die Folgen des Bürokratieabbaus fordern, bleibt darauf zu erwidern, dass es allen Bürgerinnen und Bürgern unbenommen ist, dies zu tun. Inwieweit durch den Bürokratieabbau und die Verwaltungsreform die rechtlichen Grundwerte der bremischen Landesverfassung oder die kommunale Selbstverwaltung berührt sein sollten, sieht der Ausschuss nicht. Insoweit machen die Petenten auch keine konkreteren Ausführungen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, wie von den Petenten gefordert, die Quoren für Volksbegehren und Volksentscheid zu verringern. Hier hat Bremen bereits im Vergleich zu anderen Bundesländern niedrigere Zulassungsvoraussetzungen. Einen wie von den Petenten geforderten „Bürgerhaushalt“ kann es nicht geben. Haushaltsgesetzgeber ist die Bremische Bürgerschaft. Dies im Wege eines Volksentscheides zuzulassen, ist verfassungsrechtlich nicht möglich.

Die Sinnhaftigkeit einer lokalen Zweitwährung in Bremen vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/349

Gegenstand: Schornsteinfegergebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Schornsteinfegergebühren für seine Häuser sich drastisch erhöht haben. Insbesondere rügt er die zugrunde gelegten Arbeitswerte und die Berücksichtigung einer Wegepauschale. Er trägt vor, hier handele es sich um eine Ungerechtigkeit, denn sein Einkommen sei nicht gestiegen.

Durch die Fortentwicklung der Technik und durch die Weiterentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Bremen zu überarbeiten. Die

Neufassung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Teilweise sind Schornsteinfegerarbeiten zusammengelegt worden. Bestimmte Pflichtarbeiten, wie zum Beispiel die Kesselreinigungspflicht bei Ölheizungen, sind weggefallen. Dies führte teilweise zu finanziellen Entlastungen der Feuerstätteninhaber. Andererseits sind neue Pflichtaufgaben eingeführt und die Gebührenstruktur ist verändert worden, so dass sich teilweise Verteuerungen ergeben. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungsbedarf bestand, sind die in Rede stehenden Verordnungen zum Ende des letzten Jahres nochmals überarbeitet worden. Die beschlossenen Veränderungen wirken sich für die Verbraucher vorteilhaft aus.

Aufgrund eines veränderten Nutzungsverhaltens der Feuerstätteninhaber wurde die Wegepauschale eingeführt. Viele, insbesondere berufstätige Personen erwarten, dass die Schornsteinfeger in ihren zeitlichen Dispositionen den individuellen Wünschen der Kundschaft mehr entgegenkommen. Dies führt zu einem erhöhten Wegeaufwand für die Schornsteinfeger, weil sie die Straßenzüge nicht mehr aufeinanderfolgend abarbeiten können. Die Wegepauschale soll den Schornsteinfegern einen angemessenen finanziellen Ausgleich für den erhöhten zeitlichen und auch finanziellen Aufwand gewähren.

Auch der Grundwert für Kehrarbeiten wurde angehoben. Dieser Gebührenteil ist neu strukturiert worden, woraus sich bei Gebäuden mit weniger Geschossen eine Verteuerung ergibt und bei mehrgeschossigen Gebäuden eine Verbilligung. Auch werden die Geschosse nach der geänderten Kehr- und Gebührenordnung in anderer Weise berechnet, was in einigen Fällen zu einer Anhebung der zu berücksichtigenden Geschosshöhe führt.